Zeitung für Arnsberg, Neheim, Hüsten und Sundern
WESTFALENPOST
Nr. 25 vom 30.01.2017

Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" im Stadtbezirk Neheim der Stadt Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der zurzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" im Stadtbezirk Neheim als Satzung beschlossen.

Das etwa 4,8 ha große Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" liegt im südöstlichen Bereich des Stadtbezirks Neheim. Es umfasst in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 15, die Flurstücke 9/4, 24, 25, 40, 7/41, 7/42, 7/43, 43, 46, 47, 48, 49, 60, 7/62, 7/65, 7/66, 7/67, 66, 67, 69, 7/72, 7/73, 7/74, 7/75, 7/76, 112, 175, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 255, 257, 260, 262, 273, 594, 642 tlw., 645 tlw., 646, 647, 648 tlw., 666, 667, 668, 669, 670, 733, 740, 742 sowie 744 und wird umgrenzt

- im Norden durch die Scharnhorststraße bzw. durch die daran angrenzende Bebauung,
- im Osten durch die bestehende Grenze des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg",
- im Süden durch die Straße Zum Müggenberg und die daran angrenzende Bebauung sowie
- im Westen durch die Bebauung an der Hardenbergstraße.

Die Abgrenzung des Gebiets der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" ist außerdem aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.

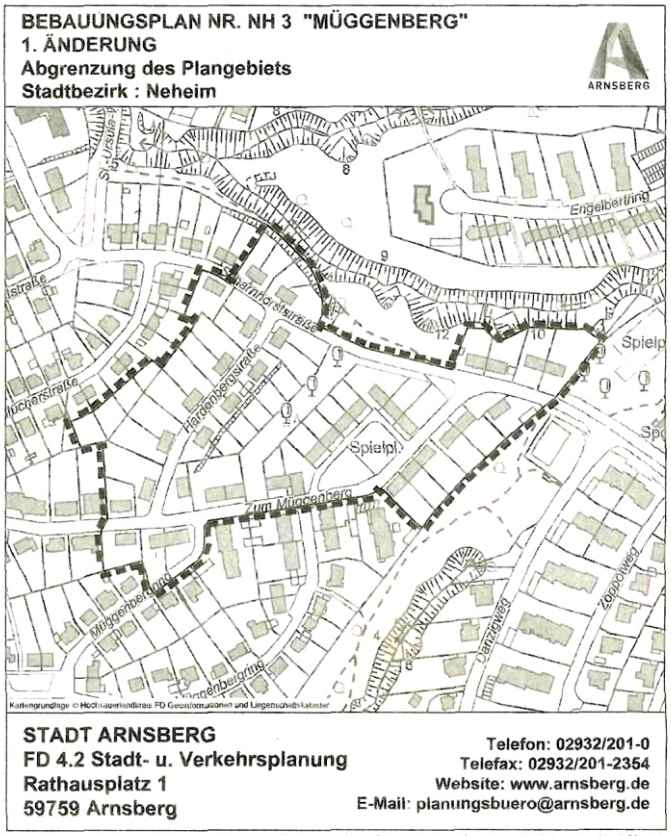

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann jedermann die 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 13, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" ist die Schaffung eines innenstadtnahen generationengerechten Wohnquartiers. In dem Quartier sollen rund 260 Wohneinheiten als Mietwohnungen sowie ein Quartiersmittelpunkt mit Bewohnertreff, Sozialstation, Tagespflege, Mobilitäts- und Beratungsangeboten sowie Nahversorgungseinrichtungen entstehen. Grundlage dieser Planung ist der aus dem Landeswettbewerb 2013 „Generationengerechte Quartiersentwicklung in Arnsberg-Neheim – Wohnen und Leben ‚Am Müggenberg'" hervorgegangene Siegerentwurf.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 27.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Bekanntmachung ist am 25.01.2017 angeordnet worden.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
   Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
   a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
   b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
   c) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
   d) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
   Danach werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
4. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 25.01.2017
Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Hans-Josef Vogel
Bürgermeister